

# Auskunftsansprüche nach dem Umweltinformationsrecht

## – Herausforderung für Behörden und Unternehmen –

Gernot Schiller

1.	Das Umweltinformationsrecht in der behördlichen Anwendung.....	34
1.1.	Der uferlose Anwendungsbereich .....	34
1.2.	Die hohen Anforderungen an das Vorliegen von Ablehnungsgründen (§§ 8 und 9 UIG) .....	35
1.3.	Der unzureichende Schutz der Behörden vor unverhältnismäßigem Aufwand .....	38
1.4.	Der enge zeitliche Rahmen für die Entscheidung .....	40
2.	Der Schutz von Unternehmen im Umweltinformationsgesetz.....	40
2.1.	Die engen Ablehnungsgründe des § 9 UIG .....	40
2.2.	Der Schutz vor Informationsanträgen des Konkurrenten.....	42
2.3.	Verfahrensrechtliche Absicherungen drittbetroffener Unternehmen.....	42
3.	Die Gefahr der Rechtszersplitterung.....	43
4.	Zusammenfassung .....	43

Seit der Neufassung der Richtlinie 2003/4/EG vom 28.1.2003 (sog. Umweltinformationsrichtlinie – UIRL<sup>1</sup>) unterliegt das Umweltinformationsrecht in Deutschland einem enormen Bedeutungswandel. Dies hat mehrere Gründe: Zum einen ist der Zugang zu behördlichen Informationen infolge allgemeiner Transparenzbestrebungen und als Ausdruck des *mündigen Bürgers* allgemein in den Blickpunkt vieler Bürger und auch der Presse geraten. Dies beschränkt sich nicht allein auf Umweltinformationen sondern allgemein auf staatliche Informationen, für deren Zugang die Informationsfreiheitsgesetze eine neu geschaffene Rechtsgrundlage bilden. Als Stichwort mag die *Aarhus-Konvention* reichen, die diesen Transparenzgedanken erstmals völkerrechtlich normiert hat und die insbesondere Grundlage für die Novellierung der Umweltinformationsrichtlinie und damit auch des deutschen Umweltinformationsrechts geworden ist. Zum anderen ist der Anwendungsbereich des Umweltinformationsrechts deutlich ausgeweitet worden: Während das frühere Umweltinformationsgesetz von 1990 lediglich Behörden verpflichtete, deren Handeln einen Umweltbezug aufwies, können seit der Novellierung des Umweltinformationsgesetzes vom 22.12.2004<sup>2</sup> nunmehr sämtliche Behörden und darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen auch Personen des Privatrechts als informationspflichtige Stellen in Anspruch genommen werden.

<sup>1</sup> ABl. L Nr. 41, S. 26.

<sup>2</sup> BGBl. I S. 3704.

Beides hat dazu geführt, dass Ansprüche auf Zugang zu Umweltinformationen heute vermehrt geltend gemacht werden und dies zugleich mit überaus guten Erfolgsaussichten. Betrachtet man einmal die Rechtsprechung, die in den letzten Monaten und Jahren zu den Umweltinformationsgesetzen des Bundes und der Länder ergangen ist, fällt die hohe Erfolgsquote für die Antragsteller sofort ins Auge. Während üblicherweise gegen die Verwaltung gerichtete Klagen vor den Verwaltungsgerichten nur zu einem geringen Prozentsatz (geschätzt rund 10 bis 15 Prozent) Erfolg beschienen ist, ist es im Umweltinformationsrecht genau umgekehrt. Hier dürften schätzungsweise mehr als 90 Prozent der Klagen zugunsten der antragstellenden Bürger ausgehen. Ein Grund hierfür mag sicherlich sein, dass der Übergang vom Grundsatz des Aktengeheimnisses zur *gläsernen Behörde* für manchen Sachbearbeiter nicht ganz einfach war und erst ein gewisser Gewöhnungseffekt vonnöten ist. Von Bedeutung dürfte aber auch sein, dass das Umweltinformationsrecht eine gewisse Schiefelage aufweist. Das normierte Regel-Ausnahme-Prinzip und seine Auslegung durch die Rechtsprechung führen derzeit dazu, dass die Informationsansprüche regelmäßig erfolgreich sind und dies auch in Fällen, in denen die eigentlichen Zwecke des Umweltinformationsrechts – durch eine verbesserte Informationslage wird ein kritisches Bürgerbewusstsein und letztlich ein verbesserter Umweltschutz geschaffen<sup>3</sup> – immer mehr aus dem Auge verloren werden. Im Folgenden soll dies an einigen Punkten aus Sicht der informationsverpflichteten Behörde und der vom Informationszugang betroffenen Unternehmen aufgezeigt werden.

## 1. Das Umweltinformationsrecht in der behördlichen Anwendung

### 1.1. Der uferlose Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des Umweltinformationsrechts ist denkbar weit. Der Informationsanspruch wird *voraussetzungslos* geschuldet. § 3 Abs. 1 UIG bringt dies sprachlich dadurch zum Ausdruck, dass es sich um einen *freien* Zugang handelt und der Antragsteller ein rechtliches Interesse an der Information nicht darlegen muss. Die Behörde ist nicht berechtigt, nach dem Grund für den begehrten Informationszugang zu fragen.

Der Anwendungsbereich wird damit maßgeblich nur über den Begriff der Umweltinformation gesteuert, der in § 2 Abs. 3 UIG legal definiert wird. Danach sind Umweltinformationen:

- a) alle Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen (Luft, Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft, natürlicher Lebensraum, Artenvielfalt);
- b) alle Daten zu Umweltfaktoren wie Energie, Lärm, Strahlung, Abfälle, Emissionen usw.;
- c) alle Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf Umweltbestandteile (wahrscheinlich) auswirken.

Lässt diese Begriffsdefinition noch eine gewisse Struktur erkennen, verliert sich dies spätestens mit der Maßgabe der Rechtsprechung, der Begriff sei *weit auszulegen*.<sup>4</sup> Dies wird an verschiedenen Punkten sichtbar: Die in § 2 Abs. 3 UIG genannten Umweltbestandteile etwa bilden lediglich eine beispielhafte Aufzählung. Erfasst werden damit sämtliche Umweltbestandteile und auch die Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Umweltbestandteilen.

---

<sup>3</sup> S. BVerwG, Beschluss vom 19.1.2009 – 20 F 23.07, NVwZ 2009, 1114 Rdnr. 13; Beschluss vom 21.2.2008 – 20 F 2.07, BVerwGE 130, 236 Rdnr. 24.

<sup>4</sup> BVerwG, Urteil vom 21.2.2008 – 4 C 13.07, BVerwGE 130, 223 Rdnr. 11 ff.; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17.12.2008 – 12 B 23.07, juris, Rdnr. 44; s.a. EuGH, Urteil vom 17.6.1998 – C 321/96, Slg. 1998, I-3809 Rdnr. 21.

Ansätze dafür, die einzelnen Umweltbestandteile einschränkend auszulegen, bestehen nicht. So kann etwa der Umweltbestandteil *Boden* nicht so ausgelegt werden, dass Bodenschätze usw. nicht hierher gehören, weil etwa in § 2 Abs. 1 BBodSchG eine möglicherweise enger zu interpretierende Begriffsbestimmung enthalten ist. Der Zustand der Umweltbestandteile kann auch in der Vergangenheit liegen.<sup>5</sup> Entsprechendes gilt für Maßnahmen oder Tätigkeiten, die auch solche in der Vergangenheit umfassen.<sup>6</sup> Etwas anderes soll nur für nicht realisierte Planungen gelten, die sich niemals auf Umweltbestandteile haben auswirken können.<sup>7</sup> Bei den relevanten Maßnahmen oder Tätigkeiten reicht es zudem aus, wenn sie sich mittelbar auf Umweltbestandteile auswirken.<sup>8</sup> Diese Frage ist in letzter Zeit insbesondere im Falle von Informationen zu behördlich gewährten Agrarsubventionen virulent geworden. Können sich solche Agrarsubventionen, d.h. Zahlungen, die für die Produktion bestimmter landwirtschaftlicher Produkte aus Mitteln der EU von den Mitgliedstaaten gewährt werden, auf die Umwelt potentiell auswirken? Das OVG Münster hat dies bejaht und damit begründet, die Zahlungen knüpfen sämtlich an bestimmte landwirtschaftliche Aktivitäten an, die als hauptsächliche Landnutzer eine besondere Verantwortung für den Erhalt von Natur und Umwelt übernehmen. Kriterium für die Zahlung seien u.a. auch die Auswirkungen auf die Umwelt.<sup>9</sup>

### 1.2. Die hohen Anforderungen an das Vorliegen von Ablehnungsgründen (§§ 8 und 9 UIG)

Aufgrund der weitgehend fehlenden Tatbestandsvoraussetzungen für den Informationszugang im Umweltinformationsrecht entscheidet regelmäßig das Vorliegen eines oder mehrerer Ablehnungsgründe über den Erfolg des Informationsantrags. Dabei haben Gesetzgeber und Rechtsprechung die Hürden, die an die Ablehnung des Informationsantrags zu stellen sind, so hoch gelegt, dass die Ablehnungsgründe in der Praxis zumeist leerlaufen. Das hat mehrere Ursachen:

- a) § 8 UIG enthält die öffentlichen Belange, § 9 UIG die privaten Belange, die im Umweltinformationsrecht als schutzwürdig anerkannt werden und die einem Informationsanspruch daher mit Erfolg entgegen gehalten werden können. Als öffentliche Belange sind etwa die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG), die behördeninterne Willensbildung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 UIG) oder die Durchführung von Gerichtsverfahren bzw. strafrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Ermittlungsverfahren (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UIG) geschützt. Private Belange sind der Schutz von personenbezogenen Daten (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG), von Rechten am geistigen Eigentum (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UIG) oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UIG). So umfassend die Ablehnungsgründe abstrakt gefasst sind, so schmal ist ihr

<sup>5</sup> OVG Koblenz, Urteil vom 2.6.2006 – 8 A 10267/06, NVwZ 2007, 351 (352); VGH Mannheim, Urteil vom 10.6.1998 – 10 S 58/97, NVwZ 1998, 987 (987 f.).

<sup>6</sup> VG Minden, Urteil vom 25.5.2005 – 11 K 32/05, UPR 2005, 397 (398).

<sup>7</sup> BVerwG, Beschluss vom 1.11.2007 – 7 B 37.07, NVwZ 2008, 80 Rdnr. 15.

<sup>8</sup> So für Subventionen BVerwG, Urteil vom 25.3.1999 – 7 C 21.98, BVerwGE 108, 369 (377); OVG Münster, Urteil vom 1.3.2011 – 8 A 3357/08, juris; für Angaben zur Finanzierung eines Planvorhabens BVerwG, Urteil vom 21.2.2008 – 4 C 13.07, BVerwGE 130, 223 Rdnr. 13; ferner BVerwG, Urteil vom 24.9.2009 – 7 C 2.09, NVwZ 2010, 189 Rdnr. 31.

<sup>9</sup> OVG Münster, Urteil vom 1.3.2011 – 8 A 2861/08, juris, Rdnr. 66 ff.; Urteil vom 1.3.2011 – 8 A 3357/08, juris, Rdnr. 62 ff.; Urteil vom 1.3.2011 – 8 A 3358/08, juris, Rdnr. 81 ff.

tatsächlicher Anwendungsbereich. Grund hierfür ist die in Art. 4 Abs. 2 Satz 2 UIRL vorgesehene Auslegungsdirektive, nach der die Ablehnungsgründe **eng auszulegen** sind. Der Informationszugang soll die Regel, die Ablehnung die Ausnahme sein.<sup>10</sup> Mit dieser Direktive werden die Ablehnungsgründe von der Rechtsprechung derzeit zumeist so ausgelegt, dass sie auf den konkreten Fall keine Anwendung finden.

Anschauliches Beispiel ist der Ablehnungsgrund des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UIG. Nach dieser Vorschrift kann der Informationsantrag abgelehnt werden, sofern das Bekanntgeben der Information nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen hätte. Geschützt werden soll demnach die behördeninterne Willensbildung. Die Obergerichte legen den Ablehnungsgrund so aus, dass nur der Beratungsvorgang, nicht aber die Grundlagen (z.B. Gutachten, Stellungnahmen usw.) und das Ergebnis der Beratung erfasst werden.<sup>11</sup> Das OVG Münster hat diese enge Auslegung mittlerweile auch auf den Ablehnungsgrund der *internen Mitteilungen* in § 8 Abs. 2 Nr. 2 UIG übertragen, so dass der Schutz der internen Willensbildung nunmehr trotz unterschiedlichen Wortlauts synchronisiert ist.<sup>12</sup> Dies führt zu dem kuriosen Ergebnis, dass ein Beratungsvorgang, der zwischen zwei Behörden stattfindet (etwa zwischen dem Bundesumweltministerium und dem Bundesamt für Naturschutz) im Ergebnis weniger geschützt wird als ein rein behördeninterner Vorgang. Wird etwa eine Entscheidung innerhalb des Bundesumweltministeriums vorbereitet, unterliegen die Vermerke der einzelnen Sachbearbeiter als Teil des Beratungsvorgangs dem Ablehnungsgrund. Arbeitet das nachgeordnete Bundesamt für Naturschutz dem Bundesumweltministerium eine Stellungnahme zu, ist diese hingegen als Grundlage (aus Sicht des Bundesumweltministeriums) oder als Ergebnis der Beratung (aus Sicht des Bundesamtes) nicht geschützt.<sup>13</sup> Ein hinreichender Grund für die unterschiedliche Reichweite des Schutzes liegt nicht auf der Hand. Dies gilt jedenfalls in den Fällen, in denen sich eine Oberbehörde des fachlichen Sachverständes einer nachgeordneten Behörde bedient, weil sie selber über keine Fachleute verfügt (s. zur Aufgabe einer fachlichen Unterstützung des BMU durch das BfN § 2 Abs. 2 BfNG). Auflösen lässt sich der Wertungswiderspruch allerdings, folgt man der jüngst im Vorabentscheidungsverfahren Flachglas Torgau geäußerten Ansicht der Generalanwältin Sharpston in ihrem Schlussantrag. Danach sei Art. 4 Abs. 1 und 2 UIRL restriktiv und so auszulegen, dass Mitteilungen zwischen Behörden von vornherein nicht vom Begriff der Beratungen erfasst seien.<sup>14</sup>

Die enge Auslegung des Ablehnungsgrundes setzt sich in der bislang streitigen Frage fort, ob die Vertraulichkeit auch nach Abschluss der Beratungen fortbestehen kann. Während in der Rechtsprechung dies im Einzelfall für möglich gehalten wird,<sup>15</sup> hat die Generalanwältin im o.g. Vorabentscheidungsverfahren die Bereichsausnahme für gesetzgeberische Tätigkeiten in Art. 2 Nr. 2 Satz 2 UIRL dahingehend ausgelegt, dass

<sup>10</sup> OVG Münster, Urteil vom 3.8.2010 – 8 A 283/08, NVwZ 2011, 375 Rdnr. 31 ff.; OVG Schleswig, Urteil vom 15.9.1998 – 4 L 139/98, NVwZ 1999, 670.

<sup>11</sup> OVG Münster, Urteil vom 3.8.2010 – 8 A 283/08, NVwZ 2011, 375 Rdnr. 38; Urteil vom 5.9.2006 – 8 A 2190/04, UPR 2007, 39 (40); OVG Schleswig, Urteil vom 15.9.1998 – 4 L 139/98, NVwZ 1999, 670 (672); *Reidt/Schiller*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band I, § 8 UIG Rdnr. 21.

<sup>12</sup> OVG Münster, Urteil vom 3.8.2010 – 8 A 283/08, NVwZ 2011, 375 Rdnr. 73 ff.

<sup>13</sup> So OVG Münster, Urteil vom 3.8.2010 – 8 A 283/08, NVwZ 2011, 375 Rdnr. 40 ff.

<sup>14</sup> Schlussanträge der GA *Sharpston* vom 22.6.2011 im EuGH-Verfahren C-204/09, Rdnr. 83.

<sup>15</sup> OVG Münster, Urteil vom 5.9.2006 – 8 A 2190/04, UPR 2007, 39; s.a. zur Bereichsausnahme für Gesetzesberatungen in § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) UIG BVerwG, Beschluss vom 30.4.2009 – 7 C 17.08, UPR 2009, 313 Rdnr. 22 f.

mit dem Abschluss der Gesetzesberatung, d.h. der Verabschiedung des Gesetzes, auch der Vertraulichkeitsschutz entfällt. Sofern der EuGH dem folgt, wird man dies wohl auch auf § 8 Abs. 1 Nr. 2 UIG übertragen müssen.

- b) Neben der engen Auslegung kommt in der Praxis ein weiteres Hindernis für die Behörden hinzu. Die **Darlegungslast** für das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes liegt nach allgemeinen prozessualen Regeln bei der informationspflichtigen Stelle, d.h. der Behörde.<sup>16</sup> Dies führt nicht selten zu Problemen in der Praxis, etwa wenn die Behörde das Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses darlegen muss, ohne bereits so viele Fakten darzutun, dass vom Geheimnis nichts mehr übrig bleibt. Die Rechtsprechung kommt der Behörde zwar insoweit entgegen, als eine nachvollziehbare und plausible Darlegung der nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut ausreicht.<sup>17</sup> Dies kann aber gerade bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht immer einfach sein. Es gibt vermutlich keinen anderen Ablehnungsgrund, der so oft von Behörden und drittbetroffenen Unternehmen vorgetragen wird, der aber so selten mangels hinreichender Substanziierung eingreift. Dies liegt in erster Linie an den anspruchsvollen materiellen Voraussetzungen (s. noch unter 2.1., c)).

Bleiben Zweifel, darf das Gericht das Vorliegen des Ablehnungsgrundes allerdings nicht ohne weiteres verneinen. Vielmehr muss es prüfen, ob sich die Zweifel durch eine Einsicht in die begehrten Unterlagen ausräumen lassen. Ist dies voraussichtlich der Fall, muss das Gericht einen entsprechenden Beweisbeschluss erlassen und die Unterlagen als Teil des Verwaltungsvorgangs von der Behörde anfordern. Will die Behörde dies verweigern, muss sie eine Sperrerklärung ihrer Aufsichtsbehörde beibringen. Der Kläger kann dagegen die Einleitung eines sog. **in-camera-Verfahrens** gem. § 99 Abs. 2 VwGO beantragen. Der Fachsenat des Bundesverwaltungsgerichts bzw. des Oberverwaltungsgerichts prüft dann, ob die Verweigerung der Akteneinsicht eine prozessuale unzumutbare Erschwerung des Rechtsschutzes bedeutet.<sup>18</sup> Bei Herausgabe der Information erledigt sich die Hauptsache.

- c) Die Gründe, bei deren Vorliegen der Informationszugangsanspruch abgelehnt werden kann, sind in den §§ 8 und 9 UIG **abschließend geregelt**. Ungeschriebene Ablehnungsgründe scheiden demnach aus. Alle Versuche, zumindest dem Unionsrecht weitergehende Verweigerungsgründe zu entnehmen, sind bislang gescheitert.<sup>19</sup> Dabei ist dies methodisch nicht von vornherein ausgeschlossen, sind doch die Regelungen der Umweltinformationsrichtlinie oftmals nicht auf spezielle Vorschriften in anderen Richtlinien und Verordnungen abgestimmt. Nach dem Grundsatz der *lex specialis* müssten solche Spezialregelungen an sich den allgemeinen Vorschriften der Umweltinformationsrichtlinie und damit auch dem deutschen Umweltinformationsrecht vorgehen bzw. bei der Auslegung der Ablehnungsgründe zu berücksichtigen sein.
- d) Das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes bedeutet noch nicht, dass der Umweltinformationsanspruch abgelehnt werden darf. Vielmehr setzen sämtliche Ablehnungsgründe voraus, dass der Informationszugang nachteilige Auswirkungen auf die betreffenden Schutzgüter hat.<sup>20</sup> Ferner ist in jedem Einzelfall eine **Abwägung** erforderlich, ob nicht

<sup>16</sup> So zum IFG die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 15/4493, S. 6; ebenso OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5.10.2010 – 12 B 6.10, juris, Rdnr. 31.

<sup>17</sup> Für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse BVerwG, Urteil vom 24.9.2009 – 7 C 2.09, BVerwGE 135, 34 Rdnr. 58 ff.

<sup>18</sup> S. näher BVerwG, Beschluss vom 19.1.2009 – 20 F 23.07, NVwZ 2009, 1114; Beschluss vom 21.2.2008 – 20 F 2.07, BVerwGE 130, 236.

<sup>19</sup> S. etwa OVG Koblenz, Urteil vom 2.6.2006 – 8 A 10267/06, NVwZ 2007, 351 (352 f.).

<sup>20</sup> S. näher *Reidt/Schiller*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band I, § 8 UIG Rdnr. 4 ff.

das öffentliche Interesse an dem beantragten Informationszugang gegenüber dem von dem Ablehnungsgrund geschützten Schutzgut vorrangig ist. Für Informationen über Emissionen hat der Gesetzgeber den Kreis der möglichen Ablehnungsgründe weiter eingeschränkt. So kann sich die Behörde oder das betroffene Unternehmen etwa nicht auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berufen (s. die §§ 8 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 1 Satz 2 UIG). Erforderlich ist im Übrigen eine Abwägung im Einzelfall. Die Ablehnungsgründe enthalten hierbei keine abstrakte Gewichtungsvorgabe. Maßgeblich für die Abwägung ist das jeweilige betroffene Schutzgut sowie Art und Umfang der voraussichtlichen negativen Auswirkungen. Der Grad an Prognosesicherheit kann dabei Berücksichtigung finden. Handelt es sich um einen Ablehnungsgrund nach § 9 UIG, ist in der Abwägung zu berücksichtigen, ob die Rechtsposition des Dritten auch verfassungsrechtlich geschützt ist und dadurch ihr Gewicht verstärkt wird (z.B. bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen<sup>21</sup>). Auf Seiten des Antragstellers ist das öffentliche Bekanntgabeinteresse in die Abwägung einzustellen. Dabei kann auch der Grad an Wahrscheinlichkeit, dass durch den Informationszugang der Umweltschutz gefördert wird, von Bedeutung sein, etwa weil der Antragsteller in besonderem Maße für den Umweltschutz eintritt (so z.B. bei den anerkannten Umweltschutzvereinigungen) oder die Information der Aufdeckung eines Umweltskandals, d.h. einem rechtswidrigen und die Umwelt schädigenden Verhalten, dient. Ein spezifisches Individualinteresse des Antragstellers ist dagegen unbeachtlich. Die Rechtsprechung neigt teilweise dazu, den genauen Umfang des Ablehnungsgrundes letztendlich offen zu lassen und jedenfalls die Einzelfallabwägung zu Lasten der Behörde ausgehen zu lassen. Dies kann prozessual aufgrund unterschiedlicher Bindungswirkungen problematisch sein.

### 1.3. Der unzureichende Schutz der Behörden vor unverhältnismäßigen Aufwand

- a) Die Erfüllung der Umweltinformationsansprüche führt zu einem vermehrten Aufwand bei den Behörden. Dies gilt sowohl in personeller als auch in sachlicher Hinsicht. Behörden haben zum Teil für Informationsanfragen ganze Referate neu eingerichtet, die im Schwerpunkt solche Anfragen bearbeiten. Ansonsten obliegt die Bearbeitung der Anfragen dem einzelnen Sachbearbeiter zusätzlich zu seinen sonstigen Aufgaben. Das Zusammensuchen der Umweltinformationen kann – etwa bei Heranziehung archivierter Akten – mitunter einen erheblichen Zeitaufwand zur Folge haben. Hinzu kommt, dass die Art des Informationszugangs nicht im Ermessen der Behörde, sondern im Belieben des Antragstellers steht. Der Antragsteller kann die Art und Weise – etwa durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder Anfertigen von Kopien – eigenständig wählen. Die Behörde darf hiervon nur abweichen, wenn gewichtige Gründe hierfür sprechen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 UIG). Mit § 3 Abs. 2 Satz 3 UIG hat der Gesetzgeber zwar einen *deutlich höheren Verwaltungsaufwand* als Verweigerungsgrund anerkannt. Die Gerichte sind aber bei der Bejahung eines solchen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes sehr zurückhaltend. So hat etwa das Europäische Gericht erster Instanz im Falle der Durchsicht von 47.000 Aktenseiten (!) einen solchen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand nicht von vornherein für gegeben erachtet.<sup>22</sup> Das VG Frankfurt hat dagegen die Durchsicht von *mehreren tausend Seiten*, die in nicht nur unwesentlichem Ausmaß geheimhaltungs- und schutzbedürftige Informationen enthielten, als Verweigerungsgrund zugelassen.<sup>23</sup> Dies zeigt anschaulich, wie hoch die Messlatte hängt.

---

<sup>21</sup> S. BVerwG, Beschluss vom 19.1.2009 – 20 F 23.07, NVwZ 2009, 1114, Rdnr. 9.

<sup>22</sup> So zu Art. 4 der Transparenzverordnung EuG, Urteil vom 13.4.2005 – T-2/03, EuZW 2005, 566 (569 ff.).

<sup>23</sup> So zum IFG VG Frankfurt, Beschluss vom 7.5.2009 – 7 L 676/09, NVwZ 2009, 1182 Rdnr. 18.

- b) Die herauszugebenden Umweltinformationen müssen oftmals erst aus einzelnen Unterlagen **herausgefiltert** und **zusammengesucht** werden. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die relevanten Unterlagen nur teilweise Umweltinformationen enthalten oder aber dem Informationszugang teilweise Ablehnungsgründe entgegenstehen. Die Behörde muss dann die nicht herauszugebenden Informationen schwärzen (s. § 5 Abs. 3 UIG). Dies ist im Falle schriftlicher Informationen ohne weiteres möglich, kann aber einen immensen Aufwand verursachen, wenn etwa hunderte von Seiten durchgesehen werden müssen. Grenze ist auch insoweit der unverhältnismäßig hohe Verwaltungsaufwand. Bislang ungeklärt ist die Konstellation, dass der Antragsteller den Zugang zu Informationen einer elektronischen Datenbank begehrt und dieser nur teilweise zu gewähren ist. Ist die Behörde dann verpflichtet, eine besondere Vorkehrung in die Software aufnehmen zu lassen, um eine *elektronische Schwärzung* zu ermöglichen? Der Wortlaut des § 5 Abs. 3 UIG spricht auf den ersten Blick eher dagegen, da die Vorschrift auf die Möglichkeit einer Aussonderung abstellt. Ob die Behörde verpflichtet ist, eine solche technisch mögliche Aussonderungsmöglichkeit zu schaffen und wenn ja ob diese Verpflichtung entfällt im Falle unverhältnismäßiger Kosten, ist gerichtlich noch nicht abschließend geklärt.
- c) Oftmals begehrt der Antragsteller die Umweltinformationen auch in einer Art und Weise, wie sie bei der Behörde so **nicht vorhanden** sind. Dies ist etwa der Fall, wenn der Antragsteller Informationen zu den zehn Empfängern begehrt, die die höchsten Zahlungen von Agrarsubventionen erhalten haben, die Behörde aber nur eine Übersicht der an die einzelnen Empfänger geleisteten Zahlungen hat.<sup>24</sup> Oder der Antragsteller macht eine elektronische Übersendung der begehrten Informationen geltend, die bei der Behörde nur in Papierform vorhanden sind.

§ 3 Abs. 1 Satz 1 UIG beschränkt den Informationsanspruch grundsätzlich auf von der Behörde verfügbare Informationen. Nach § 2 Abs. 4 UIG verfügt eine Behörde über Daten, wenn sie bei ihr tatsächlich vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Letzteres ist insbesondere im Bereich des technischen Anlagenrechts der Fall, wenn ein Unternehmen im Wege der Eigenüberwachung seiner Anlage Messdaten für die Überwachungsbehörde bereit hält.<sup>25</sup> Es besteht hingegen grundsätzlich **keine Pflicht zur Informationsbeschaffung**.<sup>26</sup> Nur in Ausnahmefällen ist eine Wiederbeschaffungspflicht möglich, etwa wenn die Behörde in Kenntnis des Informationsantrags die Umweltinformationen an Dritte weiter- oder zurückgegeben hat. Dann besteht eine Wiederbeschaffungspflicht der Behörde, sofern die Wiederbeschaffung tatsächlich möglich ist.<sup>27</sup>

Aus der Beschränkung des Informationsanspruchs auf tatsächlich vorhandene Informationen folgt zunächst eine grundsätzliche Beschränkung auf die Form der Daten, die bei der Behörde vorhanden sind. Liegen etwa die Daten nur in analoger Form vor, kann ein Anspruch auf digitale Datenübertragung abgelehnt werden.<sup>28</sup> Etwas anderes dürfte allerdings dann gelten, wenn der Aufwand, den die Behörde für die Umwandlung der

<sup>24</sup> S. die Beispiele bei OVG Münster, Urteile vom 1.3.2011 – 8 A 3357/08 und 8 A 3358/08, juris.

<sup>25</sup> BVerwG, Beschluss vom 1.11.2007 – 7 B 37.07, NVwZ 2008, 80 Rdnr. 20; *Schrader*, in: *Schlacke/Schrader/Bunge, Aarhus-Handbuch*, 2009, § 1 Rdnr. 70; zur Eigenüberwachung näher *Reinhardt*, AöR 118 (1993), 617 (635 ff.).

<sup>26</sup> *Reidt/Schiller*, in: *Landmann/Rohmer, Umweltrecht*, Band I, § 2 UIG Rdnr. 56; *Fluck/Theuer*, in: *Fluck, Informationsfreiheitsrecht*, § 2 UIG Rdnr. 399, § 3 UIG Rdnr. 51.

<sup>27</sup> So zum IFG OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12.10.2007 – 12 B 9.07, juris, Rdnr. 37.

<sup>28</sup> OVG Münster, Urteil vom 1.3.2011 – 8 A 3358/08, juris, Rdnr. 104.

Daten in die gewünschte Form betreiben muss, gering ist, etwa weil die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung vorliegen und die angefragte Datenmenge in analoger Form gering ist. Aus der Umweltinformationsrichtlinie<sup>29</sup> ergibt sich, dass der Richtliniengeber in besonderer Weise auf die digitale Zugangsgewährung setzt, so dass hier ein zumutbarer Behördenaufwand den Zielen des Umweltinformationsrechts entspricht und legitim sein kann. Entsprechendes gilt für eine Zusammenstellung der gewünschten aus den bei der Behörde vorhandenen Informationen. Nur wenn die Aufbereitung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist, kann der Antrag abgelehnt werden.<sup>30</sup>

## 1.4. Der enge zeitliche Rahmen für die Entscheidung

Nicht unbeträchtliche Probleme bereiten den Behörden auch die Fristen, die das Umweltinformationsrecht für die Gewährung bzw. die Ablehnung des Informationsantrags vorsieht. Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 UIG sind die Anträge innerhalb eines Monats, ausnahmsweise bei umfangreichen und komplexen Anfragen innerhalb von zwei Monaten zu bearbeiten. Gerade in Fällen, in denen mehrere Aktenordner durchgesehen werden müssen und drittbetroffene Unternehmen die Möglichkeit einer Anhörung zu der Herausgabe der Informationen zu gewähren ist, ist die Fristeinhaltung mitunter nur unter großen Problemen einzuhalten. In der Praxis lässt sich beobachten, dass die Behörden oftmals die Fristen verstreichen lassen, da sie im Grunde sanktionslos sind und dem Antragsteller nur eine Untätigkeitsklage (§ 75 VwGO) verbleibt. Diese hat allerdings den Vorteil, dass ein Widerspruchsverfahren vor Klageerhebung nicht mehr abgewartet werden muss und die Zeit bis zu einer gerichtlichen Entscheidung insgesamt verkürzt wird.

## 2. Der Schutz von Unternehmen im Umweltinformationsgesetz

Der Schutz der vom Informationszugang betroffenen Unternehmen – sei es, dass die behördliche Information das Unternehmen betrifft, sei es dass die Information vom Unternehmen stammt – ist im Umweltinformationsrecht eher schwach ausgeprägt. Dies gilt sowohl in materiell-rechtlicher Hinsicht als auch im Hinblick auf die Verfahrensstellung des drittbetroffenen Unternehmens:

### 2.1. Die engen Ablehnungsgründe des § 9 UIG

Die zum Schutze eines privaten Dritten bestehenden Ablehnungsgründe betreffen nur die personenbezogenen Daten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 UIG), die Rechte am geistigen Eigentum (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 UIG) und die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 UIG).

- a) Was **personenbezogene Daten** sind, wird im Umweltinformationsrecht nicht selber definiert. Es kann daher auf § 3 Abs. 1 BDSG zurückgegriffen werden, nach dem personenbezogene Daten alle persönlichen und sachlichen Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person sind.<sup>31</sup> Wichtig ist, dass Daten juristischer

---

<sup>29</sup> Erläuterungsgründe 9 und 14.

<sup>30</sup> OVG Münster, Urteil vom 1.3.2011 – 8 A 3357/08, juris, Rdnr.104; Urteil vom 1.3.2011 – 8 A 3358/08, juris, Rdnr. 122 ff.; *Reidt/Schiller*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band I, § 2 UIG Rdnr. 53; enger wohl *Fluck/Gündling*, in: *Fluck*, Informationsfreiheitsrecht, § 3 UIG Rdnr. 53.

<sup>31</sup> S. näher BVerwG, Urteil vom 24.3.2010 – 6 A 2.09, DVBl. 2010, 1307 Rdnr. 34.

Personen nicht erfasst werden.<sup>32</sup> Ferner kann der Antragsteller von vornherein einen Verzicht auf die Herausgabe personenbezogener Daten erklären.<sup>33</sup> Die Behörde hat unabhängig davon stets zu prüfen, ob die personenbezogenen Daten nicht geschwärzt werden können und die übrigen Informationen herausgegeben werden müssen (§ 5 Abs. 3 UIG). Im Ergebnis läuft der Schutz personenbezogener Daten für Unternehmen daher leer.

- b) Der Ablehnungsgrund der Rechte am **geistigen Eigentum** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 UIG) umfasst alle Schutzrechte an immateriellen Gütern aus dem Geschmacksmusterrecht, Markenrecht, Patentrecht und Urheberrecht. Praktische Relevanz hat bislang allerdings nur das Urheberrecht und auch dieses nur sehr eingeschränkt entfaltet. Hier ist stets genau zu prüfen, in welchem Umfange das Urhebergesetz überhaupt einen entsprechenden Schutz gewährt. Oftmals fehlt es etwa bei der Behörde eingereichten Unterlagen des Unternehmens (z.B. technische Anlagenbeschreibungen im Rahmen von Antragsunterlagen) schon an der Werksqualität, die eine persönliche geistige Schöpfung voraussetzt (§ 2 Abs. 2 UrhG). Dies ist bei einfachen technischen Zeichnungen regelmäßig nicht der Fall.<sup>34</sup> Weiter steht das Urheberrecht dem Zugang eines Einzelnen nicht entgegen, wenn der Verfasser der Behörde Nutzungsrechte (auch stillschweigend) eingeräumt hat.<sup>35</sup> Dies wird man regelmäßig bei der Übergabe von Antragsunterlagen annehmen müssen. Der Zugang zu Datenbanken wird zudem speziell in § 87a UrhG geregelt.<sup>36</sup>
- c) Der in der Praxis oft bemühte Ablehnungsgrund der **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 UIG) greift regelmäßig ebenfalls nicht durch. Die Rechtsprechung hat hier relativ hohe Anforderungen entwickelt. Danach werden nur alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge erfasst, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis offenstehen und an deren Geheimhaltung das Unternehmen ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen, Geschäftsgeheimnisse vornehmlich kaufmännisches Wissen.<sup>37</sup> Oftmals scheidet der Ablehnungsgrund in der Praxis am Nachweis eines berechtigten Interesses des Unternehmens. Ein solches Interesse fehlt, wenn die Offenlegung der Information nicht geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen, etwa durch Rückschlüsse auf Kundenstruktur, den Umfang eines Exportgeschäfts, der Abwerbung von Kunden usw.<sup>38</sup>

---

<sup>32</sup> OVG Münster, Urteil vom 1.3.2011 – 8 A 3357/08, juris, Rdnr. 141; OVG Koblenz, Urteil vom 2.6.2006 – 8 A 10267/06, NVwZ 2007, 351 (353).

<sup>33</sup> VGH Mannheim, Urteil vom 25.11.2008 – 10 S 2702/06, NuR 2009, 650 (651).

<sup>34</sup> Hierzu näher *Schiller*, i+e 2011, 10 (14 f.).

<sup>35</sup> So zum IFG VG Berlin, Urteil vom 21.10.2010 – 2 K 89.09, juris, Rdnr. 37; VG Frankfurt, Urteil vom 23.6.2010 – 7 K 1424/09.F, UA S. 28.

<sup>36</sup> OLG Köln, Urteil vom 15.12.2006 – 6 U 229/05, ZUM 2007, 548 Rdnr. 8.

<sup>37</sup> BVerfG, Beschluss vom 14.3.2006 – 1 BvR 2087, 2013/03, BVerfGE 115, 205 (230 f.); BVerwG, Urteil vom 24.9.2009 – 7 C 2.09, NVwZ 2010, 189 Rdnr. 50; Urteil vom 28.5.2009 – 7 C 18.08, NVwZ 2009, 1113 Rdnr. 12; Beschluss vom 19.1.2009 – 20 F 23.07, NVwZ 2009, 1114 Rdnr. 11.

<sup>38</sup> BVerwG, Urteil vom 28.5.2009 – 7 C 18.08, NVwZ 2009, 1113 Rdnr. 13 ff.; Beschluss vom 19.1.2009 – 20 F 23.07, NVwZ 2009, 1114 Rdnr. 11.

§ 9 Abs. 1 Satz 4 UIG sieht die Möglichkeit vor, dass das Unternehmen seine bei der Behörde eingereichten Unterlagen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse kennzeichnet. An diese Einstufung ist die Behörde und erst recht das Gericht zwar nicht gebunden. Eine Kennzeichnung ist aber in jedem Falle sinnvoll, um das Problembewusstsein bei der Behörde zu wecken. Nicht zu empfehlen ist die in der Praxis zum Teil zu beobachtende Tendenz der Unternehmen, jegliche ihre Anlagen betreffenden Unterlagen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis zu kennzeichnen. Angesichts der oben dargelegten engen Begriffsdefinition dürfte ein solcher Versuch eher das Gegenteil bewirken. Oftmals weiß das Unternehmen in der Praxis gar nicht genau, über welche Informationen die Behörde genau verfügt. In diesem Falle ist es sinnvoll, vor einer Herausgabe der angefragten Information den Unterlagenbestand bei der Behörde einzusehen und gemeinsam mit der Behörde eine Einstufung vorzunehmen.

## 2.2. Der Schutz vor Informationsanträgen des Konkurrenten

Ein Unternehmen ist nicht per se davor geschützt, dass ein anderes in Konkurrenz zu ihm stehendes Unternehmen einen Zugang zu Informationen über das Unternehmen und seinen genehmigten Anlagenbestand begehrt. Dies kann im Einzelfall so weit gehen, dass das Konkurrenzunternehmen versucht, durch Messergebnisse usw. Rückschlüsse auf die Anlagentechnik und die Einsatzstoffe zu ziehen und so letztlich eine Form von **Wirtschaftsspionage** zu betreiben. Ein solcher Informationsantrag hat zwar mit der Zielsetzung des Umweltinformationsrechts nichts gemein. Gleichwohl lässt sich ein solcher Antrag nicht von vornherein als rechtsmissbräuchlich ablehnen. Zwar sieht § 8 Abs. 2 Nr. 1 UIG im Falle eines offensichtlichen Missbrauchs einen entsprechenden Ablehnungsgrund vor. Hiervon werden sowohl der verwendungsbezogene als auch der behördenbezogene Missbrauch erfasst.<sup>39</sup> Ein verwendungsbezogener Missbrauch liegt allerdings nicht schon vor, wenn der Antragsteller bestimmte technische Daten der Industrieanlage eines Konkurrenten erlangen möchte. Vielmehr muss hier regelmäßig die Schwelle zur Industriespionage überschritten sein.<sup>40</sup> Dies im Einzelfall nachzuweisen, dürfte oftmals unmöglich sein. Nicht nur, dass das Konkurrenzunternehmen seine Gründe für den Informationsantrag nicht nennen muss, kann es den Antrag auch durch einen *Strohmann* stellen lassen, etwa durch eine beauftragte Rechtsanwaltskanzlei oder eine Privatperson, die keine offensichtliche Verbindung zum Unternehmen hat.

## 2.3. Verfahrensrechtliche Absicherungen drittbetroffener Unternehmen

Betreffen die beantragten Informationen Rechte Dritter (z.B. personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Urheberrechte), ist die Behörde verpflichtet, den Dritten vor Gewährung des Informationszugangs **anzuhören** (§ 9 Abs. 1 Satz 3 UIG). Die Verletzung dieser Pflicht kann Amtshaftungsansprüche auslösen. Lehnt der Dritte den Zugang zu den beantragten Informationen ab, muss die Behörde dem Dritten einen gleichwohl geplanten Zugang vorher bekannt geben (Gebot des effektiven Rechtsschutzes, Art. 19 Abs. 4 GG). Der Dritte kann dann gegen die Mitteilung, die einen Verwaltungsakt darstellt, Widerspruch bzw. Klage einlegen. Der Rechtsbehelf hat aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO). Dies bedeutet, die Behörde darf die Information bis zum rechtskräftigen Urteil nicht herausgeben. Anderes gilt nur dann, wenn die Behörde den Sofortvollzug anordnet

---

<sup>39</sup> BVerwG, Urteil vom 24.9.2009 – 7 C 2.09, NVwZ 2010, 189 Rdnr. 35 f.; *Reidt/Schiller*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band I, § 8 UIG Rdnr. 55.

<sup>40</sup> BVerwG, Urteil vom 24.9.2009 – 7 C 2.09, NVwZ 2010, 189; krit. *Schiller*, i+e 2011, 10 (11 f.).

(§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Eine Pflicht hierzu dürfte nicht bestehen. Allerdings hat das OVG Münster in einer jüngeren Entscheidung betont, aus den engen gesetzlichen Fristenregelungen könne die Wertung entnommen werden, dass Informationen mit zunehmendem zeitlichen Abstand an Bedeutung verlören. Dieser Gesichtspunkt sei im Rahmen der Anforderungen des Eilrechtsschutzes zu berücksichtigen. Es sei zu untersuchen, ob die Hauptsache zu Lasten des die Information Begehrenden – wenn nicht im Rechtssinne, so doch immerhin faktisch – vorweggenommen werde, wenn die Informationsgewährung auf die Zeit nach Durchführung und rechtskräftigem Abschluss des Hauptsacheverfahrens verlagert würde.<sup>41</sup> Dies dürfte darauf hindeuten, dass die Gerichte in Zukunft den Informationszugang vermehrt auch im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes, hier durch Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO, zu gewähren gewillt sind. Das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache könnte damit durchbrochen werden. Ein *Spielen auf Zeit* seitens der Behörde wird damit unterbunden.

### 3. Die Gefahr der Rechtszersplitterung

Die Novellierung des Umweltinformationsrechts durch die Neufassung der Umweltinformationsrichtlinie birgt schließlich die Gefahr einer Rechtszersplitterung in sich. Während die neu gefasste Umweltinformationsrichtlinie auch das Ziel verfolgt, durch detaillierte Regelungsvorgaben ein möglichst einheitliches Informationsniveau in den einzelnen Mitgliedstaaten zu schaffen, führt die Neuregelung der Gesetzgebungskompetenzen in den Art. 72 ff. GG dazu, dass nunmehr nicht mehr ein Umweltinformationsgesetz, nämlich des Bundes, sondern zusätzlich sechzehn Länderumweltinformationsgesetze existieren, um die in der Praxis bedeutsamen Informationsansprüche gegen die Länderbehörden zu regeln. Die Regelungstechnik in den einzelnen Ländern unterscheidet sich hierbei: Zum Teil (so auch Berlin) wird umfangreich auf die Vorschriften des UIG verwiesen, zum Teil haben die Länder ein eigenständiges und in sich vollständiges Landesumweltinformationsgesetz geschaffen. Dies hat zugleich Auswirkungen für die Tätigkeit des Bundesverwaltungsgerichts als Revisionsgericht. Soweit das Land ein eigenständiges Landesumweltinformationsgesetz geschaffen hat, ist das Oberverwaltungsgericht des Landes für die Gesetzesauslegung praktisch letztinstanzlich zuständig, da Landesrecht grundsätzlich nicht revisibel ist. Das Bundesverwaltungsgericht kann hier im Wege einer Revision nur prüfen, ob die Auslegung und Anwendung des Landesumweltinformationsgesetzes durch das Oberverwaltungsgericht im Einklang mit den Vorschriften der Umweltinformationsrichtlinie steht.<sup>42</sup> Abweichungen vom Umweltinformationsgesetz des Bundes sind dagegen unbeachtlich. Divergenzrüge scheiden damit von vornherein aus. Im Ergebnis besteht damit die Gefahr, dass die Rechtslage in jedem Bundesland abweichend beurteilt wird. Ob dies mit der Intention des Richtliniengebers im Einklang steht, darf bezweifelt werden.

### 4. Zusammenfassung

Der Überblick über einige Problemkreise im Umweltinformationsrecht zeigt, dass die Vorschriften sowohl für Behörden als auch für drittbetroffene Unternehmen Neuland und mitunter eine Herausforderung darstellen. Gerade weil die rechtssichere Verweigerung des Informationszugangs hohe Anforderungen stellt, kommt der Kenntnis und Analyse

---

<sup>41</sup> OVG Münster, Beschluss vom 21.5.2011 – 8 B 1729/10, juris, Rdnr. 13

<sup>42</sup> S. BVerwG, Beschluss vom 1.11.2007 – 7 B 37.07, NVwZ 2008, 80 Rdnr. 11.

der Rechtsprechung eine besondere Rolle zu. Die Rechtslage bedeutet nicht, nunmehr allen Informationsbegehren ohne Prüfung stattzugeben. Vielmehr ist eine sorgfältige Einzelfallprüfung notwendig, um sowohl den Interessen des Antragstellers als auch des Drittbetroffenen gerecht zu werden.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Immissionsschutz** – Band 2

– Planung, Genehmigung und Betrieb von Anlagen –

Karl J. Thomé-Kozmiensky, Matthias Dombert, Andrea Versteyl,  
Wolfgang Rotard, Markus Appel.

– Neuruppin: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky, 2011

ISBN 978-3-935317-75-7

ISBN 978-3-935317-75-7 TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky

Copyright: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky  
Alle Rechte vorbehalten

Verlag: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky • Neuruppin 2011

Redaktion und Lektorat: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky,

Dr.-Ing. Stephanie Thiel, Elisabeth Thomé-Kozmiensky, M. Sc., Janin Burbott

Erfassung und Layout: Petra Dittmann, Sandra Peters,

Martina Ringgenberg, Ginette Teske

Druck: Mediengruppe Universal Grafische Betriebe München GmbH, München

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Sollte in diesem Werk direkt oder indirekt auf Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien, z.B. DIN, VDI, VDE, VGB Bezug genommen oder aus ihnen zitiert worden sein, so kann der Verlag keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität übernehmen. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls für die eigenen Arbeiten die vollständigen Vorschriften oder Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung hinzuzuziehen.